



## Anti-Doping-Klausel bei der Gewährung von Zuwendungen des Landes Berlin

1. Die Förderung des Landes Berlin setzt die uneingeschränkte aktive Mitwirkung des Zuwendungsempfängers bei der Dopingbekämpfung (einschließlich der Dopingprävention) voraus.

Hierzu gehören insbesondere die inhaltliche Beachtung des NADA-Codes, die aktive Verfolgung von Anhaltspunkten für Dopingverstöße im Bereich des Zuwendungsempfängers sowie die Unterstützung aller Maßnahmen zur Dopingbekämpfung (einschließlich der Dopingprävention), insbesondere der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und der Sportfachverbände.

Der Zuwendungsempfänger ist daher beispielsweise verpflichtet, nach Bekanntwerden eines positiven Analyseergebnisses zu ermitteln, ob ein Betreuer (d.h. jede Person, die den Athleten bei seiner Sportausübung unterstützt, z.B. Arzt, Physiotherapeut, Trainer usw.) oder haupt- und nebenamtliches Personal des Zuwendungsempfängers bei dem Dopingverstoß mitgewirkt haben.

2. Für Athletenbetreuer im Sinne des NADA-Codes (siehe Anhang 1 NADA-Code), die für den Zuwendungsempfänger tätig sind, ist rechtlich in schriftlicher Form festzulegen, dass die Mitwirkung bei den in Art. 2 NADA-Code genannten Doping-Verstößen grobe Pflichtverletzungen darstellen, die zu einer fristlosen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Zusammenarbeit führen können. Die Beweislastregeln des Art. 3 NADA-Code und die Liste verbotener Substanzen und verbotener Methoden der WADA gemäß Art. 4 NADA-Code sind auf das jeweilige Beschäftigungsverhältnis für anwendbar und verbindlich zu erklären.
3. Das übrige haupt- und nebenamtliche Personal ist rechtlich in schriftlicher Form zu verpflichten, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder das Doping zu unterstützen. Die Zuwiderhandlung ist als grobe Pflichtverletzung festzulegen, die das Recht zu einer fristlosen Kündigung oder zur sofortigen Beendigung einer Zusammenarbeit mit dem Zuwendungsempfänger nach sich zieht.



4. Nach Bekanntwerden eines positiven Analyseergebnisses bei einem betreuten Athleten oder bei Anhaltspunkten für einen Dopingverstoß hat der Zuwendungsempfänger zu ermitteln und zu dokumentieren, ob Angehörige, Mitarbeiter und Beauftragte oder Betreuer des Zuwendungsempfängers bei dem Dopingverstoß mitgewirkt haben sowie unverzüglich folgende Mitteilungen zu machen:
  - a. der zuständigen Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen § 6 a Arzneimittelgesetz bzw. gegen das Betäubungsmittelgesetz hinweisen,
  - b. der NADA sowie dem betroffenen Sportfachverband über Anhaltspunkte für einen Dopingverstoß sowie über eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft nach Nr. 1,
  - c. dem Zuwendungsgeber über Anhaltspunkte für einen Dopingverstoß sowie über die Mitteilungen nach Buchstabe a) und b).
  
5. Ein Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen führt zu einer Überprüfung der Förderung des Landes Berlin im Hinblick auf eine Kürzung, Rückforderung oder Einstellung der Zuwendung (ganzer oder teilweiser Widerruf sowie Rücknahme von Zuwendungsbescheiden, teilweiser oder ganzer Ausschluss von künftigen Zuwendungen).

Sollte bei einer durch das Land Berlin geförderten Veranstaltung ein Athlet des Dopings überführt werden, werden die anteiligen Kosten für diesen Athleten durch das Land Berlin aus der Zuwendung zurückgefordert. Das Land Berlin kann von einer Rückforderung absehen, sofern dem Zuwendungsempfänger der Nachweis gelingt, dass

- a. er die hier genannten Verpflichtungen erfüllt hat und
- b. eine Rückforderung des Betrages von dem Athleten aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist und
- c. die Rückforderung für ihn eine unzumutbare finanzielle Härte darstellen würde.